

**Haushaltssatzung  
der Landeshauptstadt Magdeburg für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2003, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	466.027.000 EUR
in der Ausgabe auf	<u>552.958.100 EUR</u>
Fehlbedarf	86.931.100 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	124.907.400 EUR
in der Ausgabe auf	124.907.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.697.800 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 27.084.300 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200 Mio. EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.

2. Gewerbesteuer 450 v. H.

Magdeburg, den

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Stadtrates

S.

\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister